



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

11/ 2014

Vom 11. November 2014

Inhaltsübersicht

1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 08. Oktober 2014

Seite 408 ff
2. Berichtigung der Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. Juli 2014

Seite 420
3. Berichtigung der Siebten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 19. März 2014

Seite 421
4. Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Oktober 2014

Seite 422 ff
5. Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Oktober 2014

Seite 436 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Veröffentlichungsblatt JGU - 11/ 2014

6. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 03. November 2014

Seite 458 ff

7. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation vom 03. November 2014

Seite 468 ff

8. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim für die Prüfung im Masterstudiengang vom 03. November 2014

Seite 482 f

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 08. Oktober 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften am 18. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 2. Oktober 2014, Az.: 03/02/09/01/00-054/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. Juni 2011 (StAnz. S. 1381), zuletzt geändert mit Ordnung vom 8. Januar 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2014, S. 133) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „gemäß § 65 Abs. 1“ werden die Worte „oder 2“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „prüfungsrelevanten“ gestrichen.
3. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Abs. 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) benotete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „78 SWS“ durch die Bezeichnung „80 SWS“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.“
 - b) In Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Der Studienverlaufsplan im Anhang gibt den Studierenden Empfehlungen für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Ein im Anhang nicht aufgeführtes“ durch die Worte „Ein im Modulhandbuch nicht aufgeführtes“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird „Abs. 4“.
5. § 9 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen“ durch die Worte „Prüfungs- und Studienleistungen“ ersetzt.
6. In §13 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 „Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden“ gestrichen.
7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„ Sofern eine schriftliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt wird, gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teil der Arbeit eindeutig zu benennen.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden.“
- Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten oder zweiten Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung der ursprünglichen Wahl wird im Abschlussdokument nicht ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 17 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre.“
9. § 23 abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester der in Abs. 1 genannten Diplomstudiengänge ist seit dem Wintersemester 2008/09 nicht mehr möglich.“
- Seit dem Sommersemester 2012 ist ein Wechsel in die im Abs. 1 genannten Diplomstudiengänge in höhere Fachsemester nicht mehr möglich.
10. Der Anhang zu §§ 7-11 wird wie folgt geändert:

- a) 2. Pflichtmodul (1. und 2. Studienjahr) erhält folgende Fassung:

2. Pflichtmodule (1. und 2. Studienjahr)

Modul „System Erde“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Grundlagen der Geowissenschaften	RV	1	Pfl.	3	3	-
Gesteine und Fossilien	Ü	1	Pfl.	3	4	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur (120 Min.)					
Gesamt				6	7	

Modul „Mineralogie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mineralogie	V	1	Pfl.	2	2	-
Minerale und Kristalle	Ü	1	Pfl.	2	3	-
Angew. Mineralogie und Lagerstätten	V	1	Pfl.	2	2	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min.)					-
Gesamt				6	7	

Modul „Mathematik“ ²⁾						
*Wahlweise kann Mathematik oder Chemie auf Wunsch der Studierenden freigestellt werden. D.h. die Abschlussnote wird nicht in die Gesamtbewertung eingerechnet						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Mathe für Naturw. 1	V+Ü	1	Pfl.	4	6	Klausur (90 Min.)
Mathe für Naturw. 2	V+Ü	2	Pfl.	4	6	Klausur (90 Min.)
Modulprüfung:	kumulativ					

Gesamt		8	12	
--------	--	---	----	--

Modul „Chemie“ ²⁾						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Chemie für Geow. I	V+Ü	1	Pfl.	3	4	Klausur (90 Min.)
Grundpraktikum	P	2	Pfl.	3 ¹⁾	6	Klausur (90 Min.)
Chemie für Geow. II	V+Ü	2	Pfl.	3	5	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min.)					
Gesamt				6	15	

Modul „Angewandte Geologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Ingenieurgeologie	V+Ü	2	Pfl.	3	5	Testate
Hydrogeologie	V+Ü	2	Pfl.	3	4	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min.)					
Gesamt				6	9	

Modul „Sedimente“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Exogene Geologie	V+Ü	2	Pfl.	3	4	-
Sedimentologie	V	2	Pfl.	2	2	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min.)					
Gesamt				5	6	

Modul „Geoinformatik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Grundlagen Geoinf.	V+Ü	2	Pfl.	3	4	-
GIS	S	3	Pfl.	2	3	Vortrag
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min.)					
Gesamt				5	7	

Modul „Geophysik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Vorkurs Mathematik	Ü	3	Wl.	2 Wochen ¹⁾	-	-
Physik für Geow.	V+Ü	3	Pfl.	6	8	Klausur
Angew. Geophysik	V+Ü	4	Pfl.	4	5	Klausur
Modulprüfung:	kumulativ					
Gesamt				10	13	

Modul „Geologische Geländearbeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Karten und Profile	Ü	3	Pfl.	3	4	-
Exkursionen	E	3	Pfl.	2x1 Tage ¹⁾	1	-
Geländekurs 1	GP	4	Pfl.	2 Tage	1	Protokoll
Geländekurs 2	GP	4	Pfl.	2 Tage	1	Protokoll
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min.)					
Gesamt				5	7	

Modul „Petrologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Optik und Mikroskopie	Ü	3	Pfl.	4	6	Klausur (90 Min.)
Vulkanologie	V	4	Pfl.	1	1	
Petrologie	V+Ü	4	Pfl.	3	3	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min.)					
Gesamt				8	10	

Modul „Bodenkunde“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Bodensysteme	V	3	Pfl.	2	4	-
Bodenkunde-Exkursion	Ü	3	Pfl.	1 Tag	1	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min.)					-
Gesamt				2	5	

Modul „Paläontologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Erd- und Lebensgeschichte	V	3	Pfl.	2	3	
Paläontologie I	V+Ü	4	Pfl.	5	7	Testate
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min.)					
Gesamt				7	10	

Modul „Geostatistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung Geostatistik	V+Ü	4	Pfl.	2	3	-
Numerische Geologie	Ü	4	Pfl.	1	2	-
Modulprüfung:	Hausarbeit					-
Gesamt				3	5	

Modul „Tektonik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tektonik I	V+Ü	4	Pfl.	3	4	-
Geländeübung	Ü	4	Pfl.	4 Tage	3	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min.)					
Gesamt				3 SWS	7	

Modul „Geologische Kartierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Bachelor-Kartierung	Ü	5/6	Pfl.	10 Tage ¹⁾	12	
Modulprüfung:	Bericht					
Gesamt				4	12	

b) 3. Wahlpflichtmodule (3. Studienjahr, es sind 3 aus dem Angebot zu wählen):

Modul „Berufsinformationspraktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikum	P	5/6	WPfl.	2 Monate	10	Zeugnis
Seminar	S	5/6	WPfl.	2	2	-
Modulprüfung:	Präsentation					

Gesamt		8	12	
--------	--	---	----	--

Modul „Isotopengeologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Isotopengeologie I	V+Ü	5	WPfl.	4	6	-
Isotopengeologie II	V+Ü	6	WPfl.	4	6	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min.)					
Gesamt				8	12	

Modul „Mineralogie 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Mineralanalytik (B.Sc.)	V+Ü	5	WPfl.	4	6	-
Mineralische Festkörper	V	6	WPfl.	2	3	-
Minerallagerstätten	V	6	WPfl.	2	3	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min.)					
Gesamt				8	12	

Modul „Geostatistik-2 und Angewandte Numerik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Mineralanalytik (B.Sc.)	V+Ü	5	WPfl.	2	3	-
Einführung in die quantitativen Geo-wissenschaften	Ü	5	WPfl.	3	4	Bericht
Geostatistik-Seminar	S	6	WPfl.	3	5	-
Modulprüfung:	Präsentation (20 Min.)					
Gesamt				8	12	

Modul „Physische Geographie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Physische Geogr.	S	5	WPfl.	2	5	-
Physische Geogr.	Ü	5	WPfl.	5	7	Referat
Modulprüfung:	Projektarbeit					
Gesamt				7	12	

Modul „Geologische Rohstoffe: Vorkommen, Entstehung, Verarbeitung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Seminar	S	5	WPfl.	4	7	Präsentation (30 Min.)
Geländeübung	GP	6	WPfl.	4	5	-
Modulprüfung:	Projektarbeit					
				8	12	

Modul „Angewandte Paläontologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Paläontologie II	V+Ü	5	WPfl.	5	8	-
Geländeübung	Ü	6	WPfl.	3	4	Bericht
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min.); alternativ: mündl. Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				7 SWS	12 Cr	

Modul „ Bodenschutzgutachten “						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Bodenchemie	V+Ü	5	WPfl.	3	4	Hausaufgabe
Praktikum z. Bodenchemie	Ü	6	WPfl	5	8	-
Modulprüfung:	Projektarbeit					
Gesamt				8	12	

Modul „ Meteorologie “						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Meteorologie 1	V+Ü	5	WPfl.	4	4	Klausur (90 Min.)
Einführung in die Meteorologie 2	V+Ü	6	WPfl.	3	4	-
Klimatologie u. Klima	Ü	6	WPfl	4	4	-
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min.)					
Gesamt				11	12	

Modul „ Biologie “ (Übernahme des Moduls 10A- Biodiversität)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Ökologie, Biodiversität, Evolution	V	5	WPfl.	2	3	-
Anthropologie, Humanbiologie	V	5	WPfl.	2	3	-
Bestimmungsübung Zoologie (+Exkursion)	Ü	6	WPfl.	2	3	Protokoll
Bestimmungsübung Botanik (+Exkursion)	Ü	6	WPfl.	2	3	Protokoll
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min.)					
Gesamt				8	12	

Modul „ Petrologische Methoden und geochemische Daten “						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Geochemical analysis and methods	V + Ü	5	WPfl.	5	8	-
Experiments, thermodynamics and phase petrology	V + Ü	5	WPfl.	3	4	-
Modulprüfung:	Praktische Arbeit					
Gesamt				8	12	

Modul „ Georessourcen “						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tiefengeothermie-Seminar	S	5	WPfl.	3	6	-
Geländeübung zur Geothermie	GP	5	WPfl.	1	1	Protokoll
Einführung in die dezentrale Energiewirtschaft	V + Ü	6	WPfl.	2	3	-
Sedimentpetrographie	V + Ü	6	WPfl.	2	2	
Modulprüfung:	Hausarbeit					
Gesamt				8	12	

Modul „ Kernchemie “						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Kernchemie	V + Ü	5	WPfl.	3	6	Klausur (90 Min.)
Kernchemisches Praktikum I	P	5	WPfl.	6	6	-
Modulprüfung:	Kolloquium					
Gesamt				9	12	

Modul „Petrographisches Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Sammeln – Bewahren – Vermitteln	S	5	WPfl.	4	7	-
Petrographisches Praktikum	P	5	WPfl.	4	5	Bericht
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8	12	

c) Die Legende erhält folgende Fassung

E = Exkursion¹⁾

P = Praktikum¹⁾

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung (d.h. diese und keine andere)

V = Vorlesung

RV = Ringvorlesung

S = Seminar

Ü = Übung (Laborübungen sowie Blockkurse¹⁾)

GP = Geländepraktikum

WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung (d.h. diese oder eine vergleichbare andere)

Wl. = Wahllehrveranstaltung (d.h. freiwillig aber empfohlen)

¹⁾ Für Exkursionen, Blockkurse und Praktika in der vorlesungsfreien Zeit werden keine SWS angegeben.

²⁾ Der B.Sc-Studierende kann beantragen sich von einem der beiden Module „Mathematik“ oder „Chemie“ von der Note freistellen zu lassen (§ 16.4)

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den

Der Dekan
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Holger F r e y

**Berichtigung
der Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien
für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 28. Juli 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2014, S. 388)

In Artikel 1 lautet die Modulprüfung richtig:

„Modulprüfung: Die Prüfung besteht aus einem Portfolio gemäß § 13 Abs. 3. Sie ist wahlweise im Rahmen eines der Seminare, bzw. des Proseminars zu erbringen und bezieht sich gemäß § 11 Abs. 1 auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Moduls, wobei eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten zulässig ist.“

Mainz, den 15. Oktober 2014

Der Dekan des
Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

**Berichtigung
der Siebten Ordnung
zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die
Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 19. März 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2014, S. S. 232)

Berichtigt am

16. Juli 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2014, S. 385)

In Artikel 1 Nr. 2 wird im Modul „ÄG/AO 20 „Ergänzende Kompetenzen““ die Spalte
„Sonstiges“ wie folgt berichtigt:

„Die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 ein“.

Mainz, den 14. Oktober 2014

Der Dekan des

Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 27. Oktober 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 28. Mai 2014,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 28. Mai 2014 sowie
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 am 09. Juli 2014

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 13. Oktober 2014, Az. 03/02/12/02/03/01/008 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. April 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2014, S. 262), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang für das Fach Biologie, Buchst. B, Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 erhält Modul 11A folgende Fassung:

”

Modul 11A	Genetik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Genetik	V	1 (2)*	P	2	3	
c) Genetisches Praktikum	Ü	1 (2)	P	3	5	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				5 SWS	8 LP	
Sonstiges						

“

b) In Nummer 2.1 erhält Modul 11B folgende Fassung:

”

Modul 11B	Mikrobiologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
b) Mikrobiologie	V	1 (2)*	P	2	3	
d) Mikrobiologisches Praktikum	Ü	1 (2)	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Sonstiges						

“

c) In Nummer 2.1 erhält Modul 12A folgende Fassung:

”

Modul 12A	Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2 (1)*	P	1	2	
Seminar	S	2 (1)*	WP	3	3	
Praktikum	Ü	2 (1)*	WP	3	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				7 SWS	9 LP	
Sonstiges						

“

d) In Nummer 2.1 erhält Modul 13 folgende Fassung:

”

Modul 13	Vertiefungsmodul: Wahlpflicht-Praktikum					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	3	WP	1	2	
Praktikum	Ü	3	WP	8	10	
Modulprüfung	Je nach WP-Praktikum Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (20-30 Min.)					
Gesamt				5 SWS	8 LP	
Sonstiges						

“

e) Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2. Das Studium als nichtkünstlerisches Zweifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul	Genetik und Mikrobiologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Genetik	V	-	P	2	3	
b) Mikrobiologie	V	-	P	2	3	
c) Genetisches Praktikum	Ü	-	P	3	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				7 SWS	10 LP	
Sonstiges	Die Lehrveranstaltungen können von Studierenden in freier Einteilung belegt werden.					

Modul	Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar	S	-	WP	3	3	
Praktikum (mit Exkursionen)	Ü	-	WP	3	2	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				6 SWS	5 LP	
Sonstiges	Die Lehrveranstaltungen können von Studierenden in freier Einteilung belegt werden.					

Legende:

- Ex = Exkursion
P = Pflichtveranstaltung
S = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung“

2. Der Anhang für das Fach Griechisch wird ersetzt durch:

„11. Griechisch

A. Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Zur Aufnahme des Master-Studiums im Fach Griechisch sind das Graecum und das Latinum erforderlich.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 21 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 21 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Gesamtumfang: 7 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 7 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1.1. SG 3: „Sprache und Grammatik 3“

2.1.2. LK 4: „Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike“

2.1.3. LM 3: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3“

Modul 9	SG 3 Sprache und Grammatik 3					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachpraxis 4	SÜ	2	P	2	4	Deutsch-griech. Klausur (90 Min.)
b) Masterkurs Griech.-dt. Übersetzen	SÜ	3	P	2	6	
c) Griechischunterricht - Konzeptionen und Praxis 3	S/Ü	2	P	2	5	
Modulprüfung	Griech.-dt. Klausur (90 Min.), zu der Zusatzaufgaben gestellt werden können					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Sonstiges						

Modul 10	LK 4 Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Kolloquium / Repetitorium / Wissensorganisation	Ü	2	P	2	2	
b) Lebenswelt der Antike / Rezeption der griech.-röm. Antike 2	V	3	P	2	2	
c) Lektüreübung zur V Lebenswelt der Antike	LÜ	3	P	2	4	
e) Lektüreübung zur V Rezeption der griech.-röm. Antike 2 oder Selbststudium / Abhalten eines Tutorats / Hethitisch / Akkadisch	LÜ	4	P	2	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an c) oder e). Zusatzfragen, die sich auf die übrigen Veranstaltungen des Moduls beziehen, können gestellt werden					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Sonstiges	<p>zu e) Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen entweder die einschlägigen Veranstaltungen (VL/LÜ) je zweimal (mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten bzw. Inhalten) oder erbringen Leistungen im betreuten Selbststudium (Abschluss mit Kolloquium/Klausur) oder eine eigenständige Lern-/Lehrleistung (Abhalten eines Tutoriums oder angemessene Hausarbeit).</p> <p>zu b) und c): die Unterrichtseinheit kann auch in Form einer Exkursion realisiert werden.</p>					

Modul 11		LM 3 Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Griechischunterricht - Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	1	P	1	4	
b) Griech. Hauptseminar 2	HS	1	P	2	3	
c) Lat. Proseminar / Lat. Lektüreübung	PS/LÜ	1	P	2	2	
d) Griech. Hauptseminar 3	HS	2	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit in b oder d). Hier können fachdidaktische Aspekte einbezogen werden.				3	
Gesamt				7 SWS	15 LP	
Sonstiges	zu d) Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen jeweils eine weitere Lektüre im Lateinischen und Griechischen oder erbringen eine eigenständige Lernleistung in Absprache mit den Dozierenden (Studienleistung: Lektüre im Selbststudium mit Leistungsüberprüfung, Abhalten eines Tutoriums oder Mitarbeit in einem Forschungsprojekt oder Hausarbeit in angemessenem Umfang).					

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul NkB		LM 3 Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Griechischunterricht - Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	*	P	1	4	
b) Griech. Hauptseminar 2	HS	*	P	2	3	Hausarbeit von ca. 10 S. Umfang
c) Lat. Proseminar / Lat. Lektüreübung*	PS/LÜ	*	P	2	2	
d) Griech. Hauptseminar 3	HS	*	P	2	6	
Modulprüfung	Mündliche Abschlussprüfung von 30 Min. Dauer, die sich hauptsächlich auf d) bezieht.					
Gesamt				7 SWS	15 LP	
Sonstiges	* Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Jedes Semester wird ein Hauptseminar/ein Proseminar angeboten. Fachdidaktik nach zugewiesener Kapazität jedes Semester.					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LÜ	=	Lektüreübung
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
SÜ	=	Sprachübung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

3. Der Anhang für das Fach Latein wird ersetzt durch:

„15. Latein

A. Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Zur Aufnahme des Master-Studiums im Fach Latein sind das Graecum und das Latium erforderlich.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 21 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 21 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 7 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 7 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1.1 SG 3: „Sprache und Grammatik 3“

2.1.2 LK 4: „Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike“

2.1.3 LM 3: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3“

Modul 9	SG 3 Sprache und Grammatik 3					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachpraxis 4	SÜ	2	P	2	4	Deutsch-lat. Klausur (90 Min.)
b) Masterkurs Lat.-dt. Übersetzen	SÜ	3	P	2	6	
c) Lateinunterricht - Konzeptionen und Praxis 3	S/Ü	2	P	2	5	
Modulprüfung	Lat.-dt. Klausur (90 Min.), zu der Zusatzaufgaben gestellt werden können					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Sonstiges						

Modul 10		LK 4 Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Kolloquium / Repetitorium / Wissensorganisation	Ü	2	P	2	2	Referat oder Präsentation von Wissensinhalten
b) Lebenswelt der Antike / Rezeption der griech.-röm. Antike 2	V	3	P	2	2	
c) Lektüreübung zur V Lebenswelt der Antike	LÜ	3	P	2	4	
e) Lektüreübung zur V Rezeption der griech.-röm. Antike 2 oder Selbststudium / Abhalten eines Tutorats / Hethitisch / Akkadisch	LÜ	4	P	2	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an c) oder e). Zusatzfragen, die sich auf die übrigen Veranstaltungen des Moduls beziehen, können gestellt werden					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Sonstiges	<p>zu e) Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen entweder die einschlägigen Veranstaltungen (VL/LÜ) je zweimal (mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten bzw. Inhalten) oder erbringen Leistungen im betreuten Selbststudium (Abschluss mit Kolloquium/Klausur) oder eine eigenständige Lern-/Lehrleistung (Abhalten eines Tutoriums oder angemessene Hausarbeit).</p> <p>zu b) und c): die Unterrichtseinheit kann auch in Form einer Exkursion realisiert werden.</p>					

Modul 11	LM 3 Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Lateinunterricht - Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	1	P	1	4	
b) Lat. Hauptseminar 2	HS	1	P	2	3	
c) Griech. Proseminar / Griech. Lektüreübung	PS/LÜ	1	P	2	2	
d) Lat. Hauptseminar 3	HS	2	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit in b oder d). Hier können fachdidaktische Aspekte einbezogen werden.				3	
Gesamt				7 SWS	15 LP	
Sonstiges	zu d) Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen jeweils eine weitere Lektüre im Lateinischen und Griechischen oder erbringen eine eigenständige Lernleistung in Absprache mit den Dozierenden (Studienleistung: Lektüre im Selbststudium mit Leistungsüberprüfung, Abhalten eines Tutoriums oder Mitarbeit in einem Forschungsprojekt oder Hausarbeit in angemessenem Umfang).					

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul NkB	LM 3 Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Lateinunterricht - Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	*	P	1	4	
b) Lat. Hauptseminar 2	HS	*	P	2	3	Hausarbeit von ca. 10 S. Umfang
c) Lat. Proseminar / Lat. Lektüreübung	PS/LÜ	*	P	2	2	
d) Lat. Hauptseminar 3	HS	*	P	2	6	
Modulprüfung	Mündliche Abschlussprüfung von 30 Min. Dauer, die sich hauptsächlich auf d) bezieht.					
Gesamt				7 SWS	15 LP	
Sonstiges	* Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Jedes Semester wird ein Hauptseminar/ein Proseminar angeboten. Fachdidaktik nach zugewiesener Kapazität jedes Semester.					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LÜ	=	Lektüreübung
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
SÜ	=	Sprachübung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

4. Der Anhang für das Fach Sozialkunde wird ersetzt durch:

„21. Sozialkunde

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 18 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtvolumen: 6 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1 Politik und Politikvermittlung

2.1.2 Fachwissenschaftliche Vertiefung

2.1.3 Querschnittsprobleme im politischen Kontext

Modul 10	Politik und Politikvermittlung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachdidaktik	V	2 (1*)	P	2	2	
BRD	S	3 (1*)	WP	2	4	
Fachdidaktik	S	2 (1*)	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündl. Prüfung (15 Min.)**				3	
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Sonstiges						

Modul 11	Fachwissenschaftliche Vertiefung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vertiefung I	V	1 (2*)	WP	2	3	
Vertiefung II	S	1 (2*)	WP	2	4	
Vertiefung II	S	1 (3*)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündl. Prüfung (15 Min.)**				3	
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Sonstiges						

Modul 12	Querschnittsprobleme im politischen Kontext					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Querschnittsthema I	V	4 (3*)	WP	2	3	
Querschnittsthema II	S	3 (3*)	WP	2	4	
Querschnittsthema III	S	3 (4*)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündl. Prüfung (15 Min.)**				3	
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Sonstiges						

* Die Angaben in Klammern gelten für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

** Die insgesamt drei Modulprüfungen, die in den Modulen 10, 11 und 12 erbracht werden müssen, sind in Form von zwei Hausarbeiten und einer mündlichen Prüfung abzulegen.

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 10	Politik und Politikvermittlung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachdidaktik	V	2 (1*)	P	2	2	
BRD	S	3 (1*)	WP	2	4	
Fachdidaktik	S	2 (1*)	WP	2	5	
Modulprüfung	mündl. Prüfung (15 Min.)**				4	
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Sonstiges						

Legende:

- LP Leistungspunkte
- P Pflichtveranstaltung
- WP Wahlpflichtlehrveranstaltung
- S Seminar
- SWS Semesterwochenstunden
- V Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die Änderungen der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß den Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Studierende der Fächer Biologie, Griechisch oder Latein, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 4 gelten für alle Studierenden des Fachs Sozialkunde im lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung).

Mainz, den 27. Oktober 2014

Der Dekan des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

Der Dekan des Fachbereichs 10 – Biologie
Univ.-Prof. Dr. Hans Zischler

Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 27. Oktober 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 20. November 2013 und 28. Mai 2014,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 28. Mai 2014,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 23. April 2014 und 28. Mai 2014 sowie
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 am 09. Juli 2014

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 13. Oktober 2014, Az. 03/02/12/02/02/01/011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. April 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 06/2014, S. 269), wird wie folgt geändert:

- 1. Im Anhang für das Fach „Bildungswissenschaften“ wird Modul 1 wie folgt geändert:**
 - a) Das Regelsemester des Seminars „Einführung in die Schulpädagogik“ wird geändert von „2“ in „1“.**
 - b) Das Regelsemester der Vorlesung „Entwicklung, Lernen und soziales Verhalten“ wird geändert von „1“ in „2“.**

- 2. Im Anhang für das Fach Biologie wird Buchst. B, Nr. 2 wie folgt geändert:**

a) Modul 4 erhält folgende Fassung:

”

Modul 4	Fachdidaktik I: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachdidaktik Biologie	V	3	P	1	2	
Fachdidaktik I	S	3	WP	2	2	
Fachdidaktisches Praktikum I	Ü	4	WP	3	3	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

“

b) Modul 6 erhält folgende Fassung:

”

Modul 6	Ökologie Biodiversität und Evolution					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ökologie, Biodiversität und Evolution	V	3 oder 4	P	2	3	
Zoologische Bestimmungstechniken mit Exkursionen	Ü/E	3 oder 4	P	2	2	Praktische Übungen
Botanische Bestimmungstechniken mit Exkursionen	Ü/E	3 oder 4	P	2	2	Praktische Übungen
Ökologisches Praktikum für Lehramt	Ü	3 oder 4	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

“

c) Modul 7 erhält folgende Fassung:

Modul 7	Physiologie der Pflanzen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Physiologie der Pflanzen	V	5 oder 6	P	4	5	
Pflanzenphysiologisches Praktikum	Ü	5 oder 6	P	3	4	Versuchsprotokolle und Kolloquien
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				7 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1					

d) Modul 8 erhält folgende Fassung:

Modul 8	Physiologie der Tiere					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Physiologie der Tiere	V	5 oder 6	P	4	5	
Tierphysiologisches Praktikum	Ü	5 oder 6	P	3	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				7 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1					

3. Der Anhang für das Fach Geschichte wird ersetzt durch:

„10. Geschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen: Englisch und Latein (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) oder (ersatzweise für Latein) eine romanische oder slawische Sprache. Die Kenntnisse in den modernen romanischen oder slawischen Fremdsprachen werden durch eine Sprachklausur, die in der Regel bis zum Ende des 5. Semesters bestanden sein muss, überprüft. Im Masterstudiengang für das LA an Gymnasien werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft

2.2 Basismodul – Alte Geschichte

2.3 Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6. - 15. Jh.)

2.4 Basismodul – Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)

2.5 Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)

2.6 Basismodul – Geschichtsdidaktik

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	Beginn WiSe: 1 Beginn SoSe: 1	P	2	4	
Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	Ü	Beginn WiSe: 1 Beginn SoSe: 1	WP	2	5	
Englische Quellenlektüre	Ü	Beginn WiSe: 1 Beginn SoSe: 2	WP	2	6	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Modul 2	Basismodul – Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte	V	Beginn WiSe: 3 Beginn SoSe: 6	P	2	3	
Seminar	S	Beginn WiSe: 3 Beginn SoSe: 6	WP	3	6	Hausarbeit
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Modul 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte (6.-15.Jh.)	V	Beginn WiSe: 4 Beginn SoSe: 3	P	2	3	Mündliche Prüfung (15 Min..)
Seminar	S	Beginn WiSe: 5 Beginn SoSe: 4	WP	3	6	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Modul 4	Basismodul – Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)	V	Beginn WiSe: 6 Beginn SoSe: 5	P	2	3	e-Klausur (60 Min.)
Seminar	S	Beginn WiSe: 6 Beginn SoSe: 5	WP	3	6	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Modul 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)	V	Beginn WiSe: 2 Beginn SoSe: 1	P	2	3	
Seminar	S	Beginn WiSe: 2 Beginn SoSe: 2	WP	3	6	Hausarbeit
Modulprüfung	e-Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Modul 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V	Beginn WiSe: 4 Beginn SoSe: 3	P	2	3	
Seminar	S	Beginn WiSe: 4 Beginn SoSe: 3	WP	2	6	
Übung	Ü	Beginn WiSe: 5 Beginn SoSe: 4	WP	2	5	Stunden- /Reihenentwurf
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) über die Vorlesung und das Seminar					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Legende:

- P = Pflichtlehrveranstaltung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 S = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine“

4. Der Anhang für das Fach Griechisch wird ersetzt durch:**„11. Griechisch****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Zur Aufnahme des Studiums im Fach Griechisch ist das Graecum erforderlich. Spätestens bis zum Beginn des 5. Fachsemesters ist das Latinum nachzuweisen. Bei Studierenden, die das Latinum nachholen müssen, ist in der Regel mit einer Studienzzeitverlängerung zu rechnen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 43 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 43 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 2.1 E: „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen“
- 2.2 SG 1: „Sprache und Grammatik 1“
- 2.3 SG 2: „Sprache und Grammatik 2“
- 2.4 LK 1: „Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und griechisch-römische Antike“
- 2.5 LK 2: „Literatur- und Kulturwissen 2: 5. und 4. Jahrhundert“
- 2.6 LK 3: „Literatur- und Kulturwissen 3: Hellenismus und römische Kaiserzeit“
- 2.7 LM 1: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie“
- 2.8 LM 2: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Griechischunterrichts“

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1		E „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen des Studiums der Klass. Phil.	Ü	1 (2)	P	2	2	
Grundlagen der Didaktik der Alten Sprachen	V/S	2	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) über beide Veranstaltungen. Die Art der Prüfung wird am Beginn der V oder des S bekannt gegeben.					
Gesamt				4 SWS	5 LP	
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, müssen die Übung „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie“ nur einmal besuchen, aber in Form einer eigenen Lernleistung (in Absprache mit den Dozierenden) oder durch Besuch einer weiteren Übung Ausgleich schaffen.					

Modul 2	SG 1 „Sprache und Grammatik 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachpraxis 1	SÜ	1	P	2	3	
Sprachpraxis 2	SÜ	2	P	2	4	
Lektüre für Anfänger	Ü	1	P	2	3	
Fachdidaktische Vertiefung zu SG 1	Ü	2	P	1	2	
Modulprüfung	Am Ende von „Sprachpraxis 2“ wird eine Klausur (90 Min.) geschrieben, die aus einer dt.-griech. Übersetzung und einer griech.-dt. Übersetzung besteht.					
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Sonstiges	Vor dem Besuch der Übung Sprachpraxis 2 wird der Besuch der Übung Sprachpraxis 1 dringend empfohlen.					

Modul 3	SG 2 „Sprache und Grammatik 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachpraxis 3	SÜ	3	P	2	4	
Einführung in die Sprachwissenschaft Griechisch	V/Ü	3 (4)	P	2	2	
Lateinische Sprache und Literatur im Griechischen	V/Ü	4	P	2	2	
Fachdidaktische Vertiefung zu SG 2	Ü	4	P	1	2	
Modulprüfung	Am Ende der „Sprachpraxis 3“ wird eine dt.-griech. Klausur geschrieben (90 Min.).					
Gesamt				7 SWS	10 LP	
Sonstiges	Wahlweise kann auch die „Einführung in die Sprachwissenschaft Latein“ besucht werden. Studierende, die Latein und Griechisch studieren, müssen sowohl eine „Einführung in die Sprachwissenschaft Lateinisch“ als auch eine „Einführung in die Sprachwissenschaft Griechisch“ besuchen.					

Modul 4		LK 1 „Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und griechisch-römische Antike“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griechische Literatur 1	V	1	P	2	2	
Rezeption der griechisch-römischen Antike 1	V/Ü	2	P	2	2	
Lektüre zur Vorlesung Griechische Literatur 1	LÜ	1	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.) im Anschluss an die Vorlesung Griech. Literatur 1.					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, belegen hier eine Veranstaltung, die den thematischen Schwerpunkt in der Rezeption Griechenlands hat, oder erbringen in Absprache mit den Dozierenden eine selbstständig erarbeitete Lernleistung.					

Modul 5		LK 2 „Literatur- und Kulturwissen 2: 5. und 4. Jahrhundert“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griechische Literatur 2	V	3	P	2	2	
Griechisch-römische Landeskunde	V/Ü	4	P	2	2	
Lektüre zur Vorlesung Griechische Literatur 2	LÜ	3	P	2	3	
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (5 Seiten Umfang) zu einem griechischen Text oder Klausur (60 Min.)					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, belegen hier eine Veranstaltung, die den thematischen Schwerpunkt in der Landeskunde der griechischen Welt hat, oder erbringen in Absprache mit den Dozierenden eine selbstständig erarbeitete Lernleistung. Die Veranstaltung zur griech.-römischen Landeskunde kann auch in Form einer Exkursion realisiert werden.					

Modul 6	LK 3 „Literatur- und Kulturwissen 3: Hellenismus und römische Kaiserzeit“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griechische Literatur 3 / 4	V	5	P	2	2	
Lektüre zur Vorlesung Griechische Literatur 3	LÜ	5	P	2	4	
Lektüre zur Vorlesung Griechische Literatur 4	LÜ	6	P	2	4	
Modulprüfung	Am Ende des Moduls wird eine 90-minütige Klausur geschrieben					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges						

Modul 7	LM 1 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griech. Proseminar 1	PS	4	P	2	4	
Griech. Proseminar 2	PS	5	P	2	4	
Modulprüfung	Am Ende des Proseminars 2 wird eine Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten vergeben. Diese kann auch in kleineren Einheiten als Essays im Gesamtumfang von höchstens 10 Seiten während des Semesters realisiert werden. Der Prüfungstyp wird am Beginn des Prosem. 2 festgelegt.					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Sonstiges	Vor dem Besuch des Proseminars 2 wird das Absolvieren der Modulprüfung des Moduls 5 dringend empfohlen					

Modul 8		LM 2 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Konzeption und Praxis des Griechischunterrichts“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griech. Hauptseminar 1	HS	6	P	2	4	
Griechischunterricht - Konzeptionen und Praxis 1	S/Ü	5	P	1	2	
Modulprüfung	Am Ende des „Hauptseminars 1“ wird eine Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten vergeben. Diese Hausarbeit kann auch fachdidaktische Anteile beinhalten und auch in Form mehrerer kürzerer schriftlicher Essays im Gesamtumfang von höchstens 15 Seiten während des Semesters realisiert werden. Der Prüfungstyp wird am Beginn des Hauptseminar 1 festgelegt.					
Gesamt				3 SWS	6 LP	
Sonstiges						

Legende:

/	=	oder	PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar	Ü	=	Übung
LÜ	=	Lektüreübung	S	=	Seminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung	SÜ	=	Sprachübung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung	V	=	Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

5. Der Anhang für das Fach Latein wird ersetzt durch:**„15. Latein****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Zur Aufnahme des Studiums im Fach Latein ist das Latinum erforderlich. Spätestens bis zum Beginn des 5. Fachsemesters ist das Graecum nachzuweisen. Bei Studierenden, die das Graecum nachholen müssen, ist in der Regel mit einer Studienzeitverlängerung zu rechnen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 43 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 43 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 2.1 E: „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen“
- 2.2 SG 1: „Sprache und Grammatik 1“
- 2.3 SG 2: „Sprache und Grammatik 2“
- 2.4 LK 1: „Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und Rezeption der griechisch-römischen Antike“
- 2.5 LK 2: „Literatur- und Kulturwissen 2: Augusteische Zeit“
- 2.6 LK 3: „Literatur- und Kulturwissen 3: Frühe Kaiserzeit und Spätantike“
- 2.7 LM 1: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie“
- 2.8 LM 2: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Lateinunterrichts“

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1	E „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen des Studiums der Klass. Phil.	Ü	1 (2)	P	2	2	
Grundlagen der Didaktik der Alten Sprachen	V/S	2	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) über beide Veranstaltungen. Die Art der Prüfung wird am Beginn der V oder des S bekannt gegeben.					
Gesamt				4 SWS	5 LP	
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, müssen die Übung „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie“ nur einmal besuchen, aber in Form einer eigenen Lernleistung (in Absprache mit den Dozierenden) oder durch Besuch einer weiteren Übung Ausgleich schaffen.					

Modul 2	SG 1 „Sprache und Grammatik 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachpraxis 1	SÜ	1	P	2	3	
Sprachpraxis 2	SÜ	2	P	2	4	
Lektüre für Anfänger	Ü	1	P	2	3	
Fachdidaktische Vertiefung zu SG 1	Ü	2	P	1	2	
Modulprüfung	Am Ende von „Sprachpraxis 2“ wird eine Klausur (90 Min.) geschrieben, die aus einer dt.-griech. Übersetzung und einer griech.-dt. Übersetzung besteht.					
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Sonstiges	Vor dem Besuch der Übung Sprachpraxis 2 wird der Besuch der Übung Sprachpraxis 1 dringend empfohlen.					

Modul 3	SG 2 „Sprache und Grammatik 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachpraxis 3	SÜ	3	P	2	4	
Einführung in die Sprachwissenschaft Latein	V/Ü	3 (4)	P	2	2	
Lateinische Sprache und Literatur im Lateinischen	V/Ü	4	P	2	2	
Fachdidaktische Vertiefung zu SG 2	Ü	4	P	1	2	
Modulprüfung	Am Ende der „Sprachpraxis 3“ wird eine dt.-griech. Klausur geschrieben (90 Min.).					
Gesamt				7 SWS	10 LP	
Sonstiges	Wahlweise kann auch die „Einführung in die Sprachwissenschaft Griechisch“ besucht werden. Studierende, die Latein und Griechisch studieren, müssen sowohl eine „Einführung in die Sprachwissenschaft Lateinisch“ als auch eine „Einführung in die Sprachwissenschaft Griechisch“ besuchen.					

Modul 4		LK 1 „Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und Rezeption der griechisch-römische Antike“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lateinische Literatur 1	V	1	P	2	2	
Rezeption der griechisch-römischen Antike 1	V/Ü	2	P	2	2	
Lektüre zur Vorlesung Lateinische Literatur 1	LÜ	1	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.) im Anschluss an die Vorlesung Lateinische Literatur 1.					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, belegen hier eine Veranstaltung, die den thematischen Schwerpunkt in der Rezeption Roms hat, oder erbringen in Absprache mit den Dozierenden eine selbstständig erarbeitete Lernleistung.					

Modul 5		LK 2 „Literatur- und Kulturwissen 2: Augusteische Zeit“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lateinische Literatur 2	V	3	P	2	2	
Römisch-griechische Landeskunde	V/Ü	4	P	2	2	
Lektüre zur Vorlesung Lateinische Literatur 2	LÜ	3	P	2	3	
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (5 Seiten Umfang) zu einem lateinischen Text oder Klausur (60 Min.)					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, belegen hier eine Veranstaltung, die den thematischen Schwerpunkt in der Landeskunde des römischen Imperiums hat, oder erbringen in Absprache mit den Dozierenden eine selbstständig erarbeitete Lernleistung. Die Veranstaltung zur römisch-griechischen Landeskunde kann auch in Form einer Exkursion realisiert werden.					

Modul 6	LK 3 „Literatur- und Kulturwissen 3: Frühe Kaiserzeit und Spätantike“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lateinische Literatur 3 / 4	V	5	P	2	2	
Lektüre zur Vorlesung Lateinische Literatur 3	LÜ	5	P	2	4	
Lektüre zur Vorlesung Lateinische Literatur 4	LÜ	6	P	2	4	
Modulprüfung	Am Ende des Moduls wird eine 90-minütige Klausur geschrieben					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges						

Modul 7	LM 1 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lat. Proseminar 1	PS	4	P	2	4	
Lat. Proseminar 2	PS	5	P	2	4	
Modulprüfung	Am Ende des Proseminars 2 wird eine Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten vergeben. Diese kann auch in kleineren Einheiten als Essays im Gesamtumfang von höchstens 10 Seiten während des Semesters realisiert werden. Der Prüfungstyp wird am Beginn des Prosem. 2 festgelegt.					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Sonstiges	Vor dem Besuch des Proseminars 2 wird das Absolvieren der Modulprüfung des Moduls 5 dringend empfohlen					

Modul 8		LM 2 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Konzeption und Praxis des Lateinunterrichts“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lat. Hauptseminar 1	HS	6	P	2	4	
Lateinunterricht - Konzeptionen und Praxis 1	S/Ü	5	P	1	2	
Modulprüfung	Am Ende des „Hauptseminars 1“ wird eine Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten vergeben. Diese Hausarbeit kann auch fachdidaktische Anteile beinhalten und auch in Form mehrerer kürzerer schriftlicher Essays im Gesamtumfang von höchstens 15 Seiten während des Semesters realisiert werden. Der Prüfungstyp wird am Beginn des Hauptseminar 1 festgelegt.					
Gesamt				3 SWS	6 LP	
Sonstiges						

Legende:

/ = oder

HS = Hauptseminar**LÜ** = Lektüreübung**P** = Pflichtlehrveranstaltung**WP** = Wahlpflichtlehrveranstaltung**PS** = Proseminar**Ü** = Übung**S** = Seminar**SÜ** = Sprachübung**V** = Vorlesung**3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Keine“

6. Im Anhang für das Fach Russisch, Buchst. B, Nr. 2 erhält Modul 2 folgende Fassung:

”

Modul 2		Grundmodul Wissenschaft: Theoretische und methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft (nur WiSe)	V	1 (2)	P	2	5	Klausur (90 Min.) in Vorlesung a) oder Proseminar b)
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PS	2 (1)	P	2	5	
c) Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte	V/Ü	1 (2)	P	2	2	
Vorlesung zur Literatur- oder Sprachwissenschaft	V	2 (1)	P	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in der Veranstaltung a) oder b), in der keine Studienleistung erbracht wird.					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Sonstiges						

“

7. Der Anhang für das Fach Sozialkunde wird ersetzt durch:

„21. **Sozialkunde**

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1. Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen
- 2.2. Demokratie und Gesellschaft in Deutschland
- 2.3. Politische Theorie
- 2.4. Vergleich politischer Systeme
- 2.5. Fachdidaktik Sozialkunde
- 2.6. Internationale Beziehungen/Außenpolitik
- 2.7. Wirtschaft und Gesellschaft

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1	Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen					
	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die Politikwissenschaft	V	1	P	2	2	
Wissenschaftliches Arbeiten	K	1	P	2	2	
Methoden der empirischen Sozialforschung	V	1 (oder 2*)	P	2	2	
Statistik	V	2 (oder 1*)	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilen: die eine Teilprüfung bezieht sich auf die „Einführung in die Politikwissenschaft“ (Gewichtung: ein Drittel) und kann direkt nach der Vorlesung im ersten Semester absolviert werden; die andere Teilprüfung bezieht sich auf „Methoden der empirischen Politikforschung/Statistik“ (Gewichtung: zwei Drittel) und wird in der Regel nach dem zweiten Semester absolviert. Beide Teilprüfungen müssen bestanden sein.				1	
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Sonstiges						

Modul 2	Demokratie und Gesellschaft in Deutschland					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in das politische System der BRD	V	1 (oder 2*)	P	2	2	
Das politische System der BRD	S	1 (oder 2*)	P	2	4	
Thema	V	2 (oder 3*)	WP	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit**				1	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges						

Modul 3	Politische Theorie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Politische Theorie	V	3 (oder 2*)	P	2	2	
Politische Theorie	S	3	P	2	4	
Thema	V	4 (oder 3*)	WP	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit**				1	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges						

Modul 4	Vergleich politischer Systeme					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Analyse und den Vergleich pol. Systeme	V	2 (oder 1*)	P	2	2	
Analyse und Vergleich pol. Systeme	S	2 (oder 1*)	P	2	4	
Thema	V	3 (oder 2*)	WP	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit**				1	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges						

Modul 5	Fachdidaktik Sozialkunde					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachdidaktik I	V	3 (oder 4*)	P	2	2	
Fachdidaktik II	S	4 (oder 5*)	P	2	4	
Fachdidaktik III	K	5 (oder 6*)	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)				1	
Gesamt				6 SWS	10	
Sonstiges						

Modul 6	Internationale Beziehungen / Außenpolitik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Internationalen Beziehungen	V	4 (oder 3*)	P	2	2	
Internationale Beziehungen	S	5 (oder 4*)	P	2	4	
Thema	V	5 (oder 4*)	WP	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit**				1	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges						

Modul 7	Wirtschaft und Gesellschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in Wirtschaft und Gesellschaft	V	5 (oder 4*)	P	2	2	
Wirtschaft und Gesellschaft	S	5 (oder 4*)	P	2	4	
Thema	V	6 (oder 5*)	P	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit**				1	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges						

* Gilt für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

** In zwei der fünf Module „Demokratie und Gesellschaft in Deutschland“, „Politische Theorie“, „Internationale Beziehungen/Außenpolitik“, „Vergleich politischer Systeme“ und „Wirtschaft und Gesellschaft“ sind im Rahmen der Modulprüfungen wissenschaftliche Hausarbeiten zu schreiben.

Legende:

K	=	Kleingruppe
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Modulprüfungen: Eine einmal gewählte Prüfungsform für das Modul ist verbindlich. Im Falle der Wiederholung einer Prüfung muss diese in derselben Form erbracht werden wie der/die nicht bestandene/n Versuch/e.

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 7 und § 13 Abs. 2 Satz 7 in einer Fremdsprache abgehalten werden.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß den Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 6 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/2015 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende des Fachs Biologie, die ab dem Wintersemester 2014/15 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Zudem gilt die Änderung für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2014/15 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang eingeschrieben waren und vor dem Wintersemester 2014/15 sich noch nicht für Modul 4 „Fachdidaktik I: Konzeption und Gestaltung des Biologieunterrichts“, Modul 6 „Ökologie, Biodiversität und Evolution“, Modul 7 „Physiologie der Pflanzen“ oder Modul 8 „Physiologie der Tiere“ angemeldet haben.

(4) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 gelten für Studierende des Fachs Geschichte, die ab dem Wintersemester 2014/15 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Das Recht nach der bisherigen Ordnung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2018/19 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2020/21 hinaus ist nicht möglich.

(5) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 4 bis 6 gelten für Studierende der Fächer Griechisch, Latein oder Russisch, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(6) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 7 gelten für alle Studierenden des Fachs Sozialkunde im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung).

Mainz, den 27. Oktober 2014

Der Dekan des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

Der Dekan des Fachbereichs 10 – Biologie
Univ.-Prof. Dr. Hans Zischler

**Erste Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation**

Vom 3. November 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), , BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FTSK) am 1. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 23. Oktober 2014, Az.: 03/02/06/01-029, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 06 – Translations- Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 27. September 2012 (StAnz. S. 2151) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters, sofern mindestens 120 der in § 6 Absatz 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden und davon auf die im Anhang („Modulplan“) genannten abgeschlossene Pflichtmodule zur „Fremdsprachlichen Kompetenz“ entfallen: 24 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation mit zwei Fremdsprachen (F1, F2) und im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation mit Deutsch als F1 sowie einer weiteren Fremdsprache als F3, 36 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation mit drei Fremdsprachen (F1, F2, F3) bzw. 12 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation mit Deutsch als einziger Fremdsprache (F1) und im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation mit Englisch als einziger Fremdsprache (F1).“

2. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Bachelorabschlussprüfung zugelassen; § 10 Absatz 3 bleibt unberührt; diese Prüfung soll in der Regel im selben Semester nach dem Erbringen sämtlicher im Anhang genannten Studien- und Prüfungsleistungen und nach Beendigung des Bewertungsverfahrens der Bachelorarbeit gemäß 14 Absatz 11 stattfinden.“

3. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.“

4. Die Tabelle im Anhang zu den Fächern (§ 3 Absatz 4) und Sprachvoraussetzungen (§ 2 Absatz 1 Nr. 2) erhält folgende Fassung:

”

	Grundsprache (G)	Fremdsprache 1 (F1) / Fremdsprache 2 (F2)	Fremdsprache 3 (F3)
Arabisch	X		X
Deutsch	X	X [nur F1]	
Englisch	X	X	
Französisch	X	X	X
Italienisch	X	X	X
Neugriechisch	X	X	X
Niederländisch	X	X	X
Polnisch	X	X	X
Portugiesisch		X	
Russisch	X	X	X
Spanisch	X	X	
Türkisch	X		

”

5. Der Anhang zu den Modulen (§§ 5, 6, 11-13) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 „Modulplan“ erhält in der Tabelle „BA SKT mit Deutsch als F1 sowie einer weiteren Fremdsprache als F3“ und in der Tabelle „BA SKT mit Deutsch als einziger Fremdsprache (F1)“ das Modul Nr. 12 jeweils die Bezeichnung „Zweites Sachfach *oder* Sprachwissenschaftliche Kompetenz *oder* Projekt“.
- b) Nummer 2.1 Pflichtmodule wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2.1.1.2 Deutsch wird wie folgt geändert:

aaa) In Modul „Translatorische Kompetenz 2 DE“ erhält die Zeile Zugangsvoraussetzungen folgende Fassung:
 „Erfolgreicher Abschluss der Module „Fremdsprachliche Kompetenz DE“ und „Translatorische Kompetenz 1 DE“; bei dieser Voraussetzung sind in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache mit der Modulbeauftragten Ausnahmen möglich.“

bbb) In Modul „Translationswissenschaft DE“ wird der Modultabelle folgende neue Zeile angefügt:

„Anmerkung	Pflichtmodul für Studierende mit Deutsch als einziger Fremdsprache sowie für Studierende mit Deutsch F1 und Französisch F2, Wahlpflichtmodul für Studierende mit Deutsch F1 und anderer F2“
------------	---

bb) Nummer 2.1.1.5 „Italienisch“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Modul „Translatorische Kompetenz 1 IT“ werden in der Zeile Modulprüfung die Worte „Klausur (90 Min.)“ durch die Worte „Klausur (120 Min.)“ ersetzt.

bbb) In Modul „Translatorische Kompetenz 2 IT“ wird in der Zeile b) die Studienleistung „mündliche Prüfung (20 Min) durch die Studienleistung „Klausur (90 Min.)“ und in der Zeile Modulprüfung der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(120 Min.)²“ ersetzt.

cc) Nummer 2.1.1.6 „Neugriechisch“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Modul „Sprachwissenschaft GR“ wird in der Zeile Modulprüfung das Wort „Projektarbeit“ durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.

bbb) In Modul „Translatorische Kompetenz 1 GR“ wird in der Zeile Modulprüfung das Wort „Projektarbeit“ durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.

dd) Nummer 2.1.1.8 „Polnisch“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Modul „Fremdsprachliche Kompetenz PL“ wird in der Zeile Modulprüfung nach dem Klammerzusatz (30 Min.) die Worte: „in d)“ angefügt.

bbb) Modul „Kulturwissenschaft PL“ erhält folgende Fassung:

Modul „Kulturwissenschaft PL“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	mündliche Prüfung (20 Min.)
b) Proseminar zur Kulturwissenschaft	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Anmerkung	Das Proseminar sollte erst nach dem Besuch der Vorlesung besucht werden.					

- ccc) In Modul „Sprachwissenschaft PL“ wird der Modultabelle folgende neue Zeile angefügt:

„Anmerkung	Das Proseminar sollte erst nach dem Besuch der Vorlesung besucht werden.“
------------	---

- ddd) In Modul „Translatorische Kompetenz 1 PL“ werden in der Zeile c) in der Spalte Studienleistung und in der Zeile Modulprüfung jeweils das Wort „Hausarbeit“ und das „Komma“ gestrichen.

- eee) In Modul „Translatorische Kompetenz 2 PL“ werden in der Zeile b) in der Spalte Studienleistung das Wort „Hausarbeit“ und das „Komma“ gestrichen.

- fff) In Modul „Fremdsprachliche Kompetenz PL“ werden in der Zeile Modulprüfung nach dem Klammerzusatz „(30 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.

- ggg) In der Modultabelle: Modul „Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz PL“ werden in der Zeile b) in der Spalte Studienleistung die Worte „mündliche Prüfung (20 Min.)“ eingefügt.

- ee) Nummer 2.1.1.9 Portugiesisch wird wie folgt geändert:

- aaa) In Modul „Sprachwissenschaft 1 PT“ wird in der Modultabelle das Wort „Zugangsvoraussetzung“ durch das Wort „Anmerkung“ ersetzt.

- bbb) In Modul „Kulturwissenschaft 1 PT“ wird in der Modultabelle das Wort „Zugangsvoraussetzung“ durch das Wort „Anmerkung“ ersetzt.
 - ccc) In Modul „Translatorische Kompetenz 1 PT“ werden in der Zeile Modulprüfung die Worte „Klausur (90 Min.)“ durch die Worte „Klausur (120 Min.)“ ersetzt.
 - ddd) In Modul „Translatorische Kompetenz 2 PT“ werden in der Zeile Modulprüfung die Worte Klausur (90 Min.) durch die Worte „Klausur (120 Min.)“ ersetzt.
 - fff) In Nummer 2.1.2.3 Interkulturelle Kommunikation werden in Modul „Interkulturelle Kommunikation“ in der Spalte Art, Zeile c), die Buchstaben „VL“ durch den Buchstaben „V“ ersetzt.
- c) Nummer 2.2 „Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2.2.1.1 „Deutsch“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Übungen) DE“ [Variante 1] werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Klausur (90 Min.) oder Portfolio“ die Worte „in d)“ angefügt.
 - bbb) In Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz (mit Seminaren) DE“ [Variante 3] werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.)“ die Worte „in b)“ angefügt.
 - bb) Nummer 2.2.1.4 „Italienisch“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Modultabelle: Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 3 IT“ wird in der Zeile Modulprüfung der Klammerzusatz „(90 Min.)“ durch den Klammerzusatz „(120 Min.)“ und der Klammerzusatz (30 Min.) durch den Klammerzusatz „(20 Min.)“ ersetzt.
 - bbb) In Wahlpflichtmodul „Propädeutikum Dolmetschen IT“ erhält die Überschrift die Fassung „Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (mit Übungen) IT“ und in der Zeile

Modulprüfung werden die Worte „Mündliche Prüfung (30 Min.)“ durch die Worte „Konsekutivdolmetschen in b)“ ersetzt.

- cc) Nr. 2.2.1.7 „Polnisch“ wird wie folgt geändert:
- aaa) In Wahlpflichtmodul „Sprachliche Kompetenz, Spracherwerb PL“ werden in der Spalte Studienleistung, Zeile b), die Worte „Klausur (90 Min.)“ eingefügt und in der Zeile Modulprüfung den Worten „Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.
 - bbb) In Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaftliche Kompetenz PL“ erhält die Zeile Modulprüfung folgende Fassung:
„Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)“
 - ccc) In Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz PL“ wird in der Spalte Studienleistung, Zeile a), das Wort „Portfolio“ eingefügt und die Zeile Modulprüfung erhält folgende Fassung:
„Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)“.
 - ddd) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Einführung ins Fachübersetzen PL“ wird in der Spalte Studienleistung, Zeile b), die Worte „Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio“ eingefügt und in der Zeile Modulprüfung werden den Worten „Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.
 - eee) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen / Polnisch aktiv“ werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.
 - fff) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Gesprächsdolmetschen PL“ werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Mündliche Prüfung (20 Min.)“ die Worte „in c)“ angefügt.
 - ggg) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenzerweiterung PL“ werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.

- dd) Nummer 2.2.1.8 „Portugiesisch“ wird wie folgt geändert:
- aaa) In Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaft 2 (mit Vorlesungen und Seminar) PT“ [Variante 1], Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaft 2 (mit Vorlesung, Übung und Seminar) PT“ [Variante 2] und Wahlpflichtmodul „Sprachwissenschaft 2 (mit Proseminar und Seminar) PT“ [Variante 3] wird jeweils das Wort Zugangsvoraussetzung durch das Wort „Anmerkung“ ersetzt.
 - bbb) In Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft 2 (mit Vorlesungen und Seminar) PT“ [Variante 1], Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft 2 (mit Vorlesung, Übung und Seminar) PT“ [Variante 2] und Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft 2 (mit Proseminar und Seminar) PT“ [Variante 3] wird jeweils das Wort Zugangsvoraussetzung durch das Wort „Anmerkung“ ersetzt.
 - ccc) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 3 (Propädeutikum Fachübersetzen) PT“ werden in der Zeile Modulprüfung die Worte „Klausur (90 Min.)“ durch die Worte „Klausur (120 Min.)“ ersetzt.
 - ddd) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 4 (Projektarbeiten mit Übungen)“ [Variante 1] erhält die Überschrift folgende Fassung: „Wahlpflichtmodul: „Translatorische Kompetenz 4 (Projektarbeiten mit Übungen)“ PT [Variante 1]“.
 - eee) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 4 (Projektarbeiten mit Übungen und Seminar“ [Variante 2] erhält die Überschrift folgende Fassung: „Wahlpflichtmodul: Translatorische Kompetenz 4 (Projektarbeiten mit Übungen und Seminar“ PT [Variante 2]“.
 - fff) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 4 (Projektarbeiten mit Vorlesung, Übung und Seminar“ [Variante 3] erhält die Überschrift folgende Fassung: „Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 4 (Projektarbeiten mit Vorlesung, Übung und Seminar“ PT [Variante 3]“.
 - ggg) Es werden folgende neue Modultabellen angefügt:

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (mit Übungen) PT“ [Variante 1]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Konsequatvdolmetschen in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraus- setzung	Abschluss des Moduls „Translatorische Kompetenz 1 PT“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Dolmetschen (mit Übungen und Seminar) PT“ [Variante 2]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	6	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	5	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Modulprüfung:	Konsequatvdolmetschen in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraus- setzung	Abschluss des Moduls „Translatorische Kompetenz 1 PT“					

ee) Nummer 2.2.1.10 Spanisch wird wie folgt geändert:

aaa) In Wahlpflichtmodul „Projekt (mit Übungen und Seminar) SP“ [Variante 1] werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Projektarbeit oder Portfolio“ die Worte „in d)“ angefügt.

- bbb) In Wahlpflichtmodul „Projekt (mit Vorlesung und Seminar) SP“ [Variante 2] werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Projektarbeit oder Portfolio“ die Worte „in d)“ angefügt.
- ccc) In Wahlpflichtmodul „Projekt (mit Vorlesung, Übung und Seminar) SP“ [Variante 3] werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Projektarbeit oder Portfolio2 die Worte „in d)“ angefügt.
- ff) In Nummer 2.2.2.3 Interkulturelle Kommunikation werden in Modul: „Interkulturelle Kommunikation“, Spalte Art, Zeile c), die Buchstaben VL durch ein „V“ ersetzt.
- gg) In Nummer 2.2.2.5 Tourismus erhält das Wahlpflichtmodul „Tourismus“ folgende Fassung:

Wahlpflichtmodul „Tourismus“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung „Kultur und Geschichte des Reisens“	Ü	5	Pfl	2	3	Projektbericht
b) Vorlesung „Touristische Betriebswirtschaftslehre“	V	6	Pfl	2	3	
c) Seminar „Touristische Texte und Übersetzungen“	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

- hh) Nummer 2.2.2.6 „Literatur- und Medienübersetzen“ wird gestrichen.
- ii) Die bisherige Nummer 2.2.2.7 wird Nummer 2.2.2.6 „Kurse des Sprachenzentrums“
- jj) Er wird folgendes neue Nummer 2.2.2.7 eingefügt.

„2.2.2.7 Absolvieren eines Praktikums als Wahlpflichtmodul

Gemäß § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4 kann auch ein Praktikum als Wahlpflichtmodul absolviert werden:

Wahlpflichtmodul „Praktikum (B.A.)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum		5			12	
Modulprüfung:	Praktikumsbericht (unbenotet)					
Gesamt					12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten	Nachweis der aktiven Teilnahme (durch Bescheinigung der ausbildenden Einrichtung), translatorischer Bezug des Arbeitsgebers, Teilnahmedauer mindestens acht Wochen Vollzeit					

- d) Die Inhaltsübersicht zu Nr. 2 Modulbeschreibungen wird entsprechend den vorstehenden Änderungen aktualisiert.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits das 1. Fachsemester im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgeschlossen haben.

Mainz, den 3. November 2014

Der Dekan
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim

Univ.-Prof. Dr. Michael S c h r e i b e r

**Erste Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung
im Masterstudiengang Translation**

Vom 3. November 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FTSK) am und 20. Januar 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Translation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21. Oktober 2014, Az.: 03/02/06/01-028, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation vom 29. April 2013 (StAnz. S. 913) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz zwei angefügt:
„Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist möglich, wenn aus den unter Absatz 1 Nr. 3 genannten Gründen keine Eignungsprüfung absolviert werden muss.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Prüfungstermine, die in der Regel zwischen Mitte Juni bis Mitte Juli eines Jahres liegen, werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Voraus mitgeteilt.“
 - b) In Absatz 4 Satz 5 wird der Verweis „§ 2 Absatz 1“ durch den Verweis „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
3. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters, sofern mindestens folgende der im Anhang („Modulplan“) genannten Pflichtmodule absolviert wurden: drei der vier Pflichtmodule „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft (F1)“, „Translatorische Kompetenz (F1)“, „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft (F2)“ und „Translatorische Kompetenz (F2)“ im Masterstudiengang Translation mit zwei Fremdsprachen (F1, F2) bzw. drei der vier Pflichtmodule „Kulturwissenschaft (F1)“, „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (F1)“, „Translatorische Kompetenz (F1) [1]“ und „Translatorische Kompetenz (F1)“ [2] im Masterstudiengang Translation mit einer Fremdsprache (F1).“
4. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Masterabschlussprüfung zugelassen; § 11 Abs. 3 bleibt unberührt; diese Prüfung soll in der Regel im selben Semester nach dem Erbringen sämtlicher im Anhang genannten Studien- und Prüfungsleistungen und nach Beendigung des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden.“

5. Nummer 2 „Modulbeschreibungen“ des Anhangs zu §§ 6, 7, 12-14 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 „Pflichtmodule“ wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.1.1 „Arabisch“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Modul „Translations-/Kulturwissenschaft AR (MAT)“ erhält die Überschrift folgende Fassung:

Modul „Translations-/Kulturwissenschaft (Arabisch)“

bbb) In Modul „Translatorische Kompetenz (Arabisch) (MAT)“ erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Modul „Translatorische Kompetenz (Arabisch)“

bb) Nummer 2.1.2 „Chinesisch“ wird wie folgt geändert:

aaa) Das Modul „Kulturwissenschaft (Chinesisch)“ erhält folgende Fassung:

Modul „Kulturwissenschaft (Chinesisch)“ [Pflicht für MA Translation mit einer Fremdsprache; wählbare Variante als Alternative zum Modul „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (Chinesisch)“ für MA Translation mit zwei Fremdsprachen]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
b) Seminar	S	1	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Referat und Portfolio
c) Seminar	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

- bbb) Das Modul „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (Chinesisch)“ erhält folgende Fassung:

”

Modul „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (Chinesisch)“ [Pflicht für MA Translation mit einer Fremdsprache; wählbare Variante als Alternative zum Modul „Kulturwissenschaft (Chinesisch)“ für MA Translation mit zwei Fremdsprachen]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
b) Seminar	S	1	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Referat und Portfolio
c) Seminar	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

”

- ccc) In Modul „Translatorische Kompetenz 1 (Grundkompetenz) (Chinesisch)“ werden in der in der Zeile Modulprüfung die Worte „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in a)“ durch die Worte „Hausarbeit in a)“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2.1.3.1 „Pflichtmodule für Deutsch im MA mit zwei Fremdsprachen“ wird in Modul „Translatorische Kompetenz (Deutsch): Translationswerkstatt b“ in der Überschrift der Buchstabe „b“ durch den Buchstaben „a“ ersetzt und in der Zeile Modulprüfung nach den Worten „Klausur (90 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.
- dd) Nummer 2.1.3.2 „Pflichtmodule im MA mit Deutsch als einziger Fremdsprache“ wird wie folgt geändert:
- aaa) In Modul „Translatorische Kompetenz (Deutsch): Translationswerkstatt a“ werden in der Zeile Modulprüfung nach den Worten „Klausur (90 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.
- bbb) In Modul „Translatorische Kompetenz 2 (Deutsch): Formen des translatorischen Handelns a“ werden in der Zeile Modulprüfung nach den Worten „Klausur (90 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.

ee) Nummer 2.1.9 „Polnisch“ erhält folgende Fassung:

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft, Variante Sprach-/Translations- und Kulturwissenschaft (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprach-, Translations- oder Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Portfolio
b) Vorlesung/Übung zur Sprach-, Translations- oder Kulturwissenschaft	V/Ü	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung/Übung zur Sprach-/ Translations- oder Kulturwissenschaft	V/Ü	2	Pfl	2	3	
d) Hauptseminar zur Sprach- / Translations- oder Kulturwissenschaft	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft, Variante Sprach-/Translationswissenschaft (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprach-/ Translationswissenschaft	V	1	Pfl	2	3	
b) Vorlesung zur Sprach-/ Translationswissenschaft	V	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung/Übung zur Sprach-/ Translations- wissenschaft	V/Ü	2	Pfl	2	3	
d) Sprach-/translations- wissenschaftliches Seminar	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft, Variante Kulturwissenschaft (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Portfolio
b) Vorlesung/Übung zur Kulturwissenschaft	V/Ü	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	2	Pfl	2	3	
d) Kulturwissenschaftliches Hauptseminar	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz (mit Übungen) (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio
d) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz (mit Übungen und Hauptseminar) (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio
c) Übersetzungswissenschaftliches Hauptseminar	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

”

ff) In Nummer 2.1.11 „Russisch“ wird in Modul „Translatorische Kompetenz1 RU“ die Überschrift ersetzt durch „Translatorische Kompetenz 1 Russisch“

gg) In Nummer 2.1.12 „Spanisch“ erhält das Pflichtmodul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft SP“ folgende Fassung:

”

Pflichtmodul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft Spanisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung	V	2	Pfl	2	3	
d) Seminar	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektbericht in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

”

b) Nummer 2.2 Wahlpflichtmodule wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.2.1.1 „Arabisch“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 2 (Arabisch) (MAT)“ [1] wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(MAT)“ gestrichen.

bbb) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 3 (Arabisch) (MAT)“ [2] wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(MAT)“ gestrichen und bei der Lehrveranstaltung „c) Seminar“ die Studienleistung „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung“ eingefügt.

ccc) In Wahlpflichtmodul „Gerichtsdokumente und Urkunden AR (MAT)“ wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(MAT)“ gestrichen.

bb) Nummer 2.2.1.2 „Chinesisch“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Wahlpflichtmodul „Interkulturelle Kompetenz DE/CHIN“ wird in der Überschrift die Bezeichnung „DE/CHIN“ durch die Bezeichnung „DE/CH“ und in der Zeile Modulprüfung die Worte „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in b)“ durch die Worte „Hausarbeit in b)“ ersetzt.

bbb) In Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft (Chinesisch)“ wird in der Überschrift nach dem Wort „Kulturwissenschaft“ der Klammerzusatz „(Wahlpflichtmodul)“ eingefügt und in der Zeile Modulprüfung die Worte „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in c)“ durch die Worte „Hausarbeit in c)“ ersetzt.

ccc) In Wahlpflichtmodul „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (Chinesisch)“ wird in der Überschrift nach dem Wort „Translationswissenschaft“ der Klammerzusatz „(Wahlpflichtmodul)“ eingefügt und in der Zeile Modulprüfung die Worte „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in

c)“ durch die Worte „Hausarbeit in c)“ ersetzt.

ddd) In Wahlpflichtmodul „Didaktik des Chinesischen als Fremdsprache“ werden in der Zeile Modulprüfung die Worte „Referat mit schriftliche Ausarbeitung in c)“ durch die Worte „Hausarbeit in c)“ ersetzt.

eee) Das Wahlpflichtmodul „Angewandtes Chinesisch“ erhält folgende Fassung:

Wahlpflichtmodul „Angewandtes Chinesisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	1	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	1	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Essay oder Portfolio oder mündliche Präsentation (20 Min.) oder Hör-Seh-Verständnistest (45 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

cc) Nummer 2.2.1.3 „Deutsch“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Wahlpflichtmodul „Fachübersetzen 1 (Deutsch): Fachspezialisierung“ werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Portfolio, kommentierte Übersetzung, Projektarbeit oder Klausur (90 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.

bbb) In Wahlpflichtmodul „Fachdolmetschen 1 (Deutsch): Grundlagen“ werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Kommentiertes Translationsprotokoll, Portfolio oder Hausarbeit“ die Worte „in b)“ angefügt.

ccc) In Wahlpflichtmodul „Fachdolmetschen 2 (Deutsch): Vertiefung“ werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Kommentiertes Translationsprotokoll, Portfolio oder Hausarbeit“ die Worte „in c)“ angefügt.

ddd) Das Wahlpflichtmodul „Literatur- und Medienübersetzen 1 (Deutsch):“ erhält folgende Fassung

Wahlpflichtmodul „Literatur- und Medienübersetzen 1 (Deutsch): Werkstatt Literaturübersetzen“ [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung/Übung zum Literaturübersetzen	V/Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung zum Literaturübersetzen	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung zum Literaturübersetzen	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung zum Literaturübersetzen	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio oder Hausarbeit in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

- eee) Das Wahlpflichtmodul „Literatur- und Medienübersetzen 2 (Deutsch): Theorie und Praxis des Literaturübersetzens“ erhält folgende Fassung:

Wahlpflichtmodul „Literatur- und Medienübersetzen 2 (Deutsch): Theorie und Praxis des Literaturübersetzens“ [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zum Literaturübersetzen	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Übung zum Literaturübersetzen	Ü	2	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar/Seminar zum Literaturübersetzen	HS/S	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Portfolio oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

- fff) In Wahlpflichtmodul „Deutsche Politik und Gesellschaft“ wird in Zeile c) in der Spalte Lehrveranstaltung die Bezeichnung „Hauptseminar“ durch die Bezeichnung „Hauptseminar/Seminar“ und in der Spalte Art die Abkürzung „HS“ durch die Abkürzung „HS/S“ ersetzt.
- ggg) In Modul „Translatorische Kompetenz (Deutsch): Translationswerkstatt b) erhält die Zeile Hinweise folgende Fassung:
 „Das Modul ist identisch mit dem Pflichtmodul „Translatorische Kompetenz (Deutsch): Translationswerkstatt“. Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch können es zur Vertiefung der translatorischen Kompetenz im frei wählbaren Wahlpflichtbereich ein zweites Mal belegen.“
- hhh) Im Modul „Translatorische Kompetenz 2 (Deutsch): Formen des translatorischen Handelns a“ werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Klausur (90 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.
- iii) Das Wahlpflichtmodul „Literatur und Kultur (Deutsch)“ erhält folgende Fassung:

Wahlpflichtmodul „Literatur und Kultur (Deutsch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung oder Übung zur Literatur und/oder Kultur	V/Ü	3	WPfI	2	3	
b) Übung zur Literatur und/oder Kultur	Ü	4	WPfI	2	3	
c) Hauptseminar/Seminar zur Literatur und/oder Kultur	HS/S	4	WPfI	2	6	
Modulprüfung:	Portfolio oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

- jjj) In Wahlpflichtmodul „Translation in Kultur und Gesellschaft (Deutsch)“ wird in Zeile c) in der Spalte Lehrveranstaltung die Bezeichnung „Hauptseminar“ durch die Bezeichnung „Hauptseminar/Seminar“ und in der Spalte Art die Abkürzung „HS“ durch die Abkürzung „HS/S“ ersetzt.
- dd) In Nummer 2.2.1.4 „Englisch“ werden in den Überschriften der Wahlpflichtmodule „Methodik des Fachübersetzens EN“, „Projektbasiertes Fachübersetzen EN“, „Praxis des Fachübersetzens ([Varianten: Informatik/Medizin/Recht/Technik]) EN“ und „Kulturwissenschaft (Wahlpflichtmodul)

EN“ jeweils die Buchstaben „EN“ durch die Bezeichnung „(Englisch)“ ersetzt.

ee) Nummer 2.2.1.9 „Polnisch“ wird wie folgt geändert:

- aaa) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz / Wirtschaft (Polnisch)“ wird bei der Lehrveranstaltung „c) Übung“ die Studienleistung „Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio“ eingefügt und in der Zeile Modulprüfung werden nach dem Klammersatz „(30 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.
- bbb) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz / Recht mit Urkundenübersetzen (Polnisch)“ Lehrveranstaltung „c) Übung“ die Studienleistung „Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio“ eingefügt und in der Zeile Modulprüfung werden nach dem Klammersatz „(30 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt
- ccc) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen / Polnisch aktiv“ werden in der Zeile Modulprüfung nach dem Klammersatz (30 Min.) die Worte „in d)“ angefügt.
- ddd) Satz 1 des Erläuterungstextes zu 2.2.1.9 Polnisch erhält folgende Fassung: „Als Wahlpflichtmodule [Option für den Studienschwerpunkt "Konsekutiv- und Simultan dolmetschen"] kann – nach Maßgabe des Lehrangebots – auch die Module „Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 PL-DE und DE-PL“, „Simultandolmetschen Stufe 1+2 PL-DE und DE-PL“ bzw. „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 PL-DE“ aus dem M.A. Konferenzdolmetschen verwendet werden (gemäß der in der Prüfungsordnung des M.A. Konferenzdolmetschen dargestellten Modulbeschreibungen).“

ff) Nummer 2.2.1.10 „Portugiesisch“ wird wie folgt geändert:

- aaa) In Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz Portugiesisch, Teil 2“ wird in der Spalte Lehrveranstaltung und in der Zeile Hinweise jeweils die Bezeichnung „Vorlesung“ durch die Bezeichnung „Vorlesung/Übung“ und in der Spalte Art jeweils die Abkürzung „V“ durch die Abkürzung „V/Ü“ ersetzt.
- bbb) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz Portugiesisch: Projektarbeiten (mit Übungen und Seminar)“ wird in der Überschrift der Doppelpunkt nach dem Wort Portugiesisch durch das Zeichen „/“ ersetzt.

gg) Nummer 2.2.1.11 „Russisch“ wird wie folgt geändert:

- aaa) In Wahlpflichtmodul „Fachübersetzen 1 Russisch, Variante Wirtschaft und Recht“ werden der Zeile Modulprüfung nach dem Wort „Portfolio“ die Worte „in d)“ angefügt.
- bbb) Im Wahlpflichtmodul „Fachdolmetschen (Community Interpreting) Russisch: Grundlagen“ werden in der Zeile Modulprüfung nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „in b)“ angefügt.

hh) Nummer 2.2.1.12 „Spanisch“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz: Inter- und transkulturelle Studien (mit Vorlesungen und Seminar) Spanisch“ wird in der Überschrift und in der Spalte Lehrveranstaltung die Bezeichnung „Vorlesung“ jeweils durch die Bezeichnung „Vorlesung/Übung“ und in der Spalte Art jeweils die Abkürzung „V“ durch die Abkürzung „V/Ü“ ersetzt.

bbb) Das Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz: Inter- und transkulturelle Studien (mit Vorlesungen) Spanisch“ erhält folgende Fassung:

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz: Inter- und transkulturelle Studien (mit Vorlesungen/Übungen) Spanisch“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung/Übung	V/ Ü	2	WPfl	2	3	
b) Vorlesung	V	2	WPfl	2	3	
c) Vorlesung/Übung	V/ Ü	3	WPfl	2	3	
d) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Diese Modulform ist im Sinne der Verknüpfung von Forschung und Lehre auf die Einbeziehung des fachübergreifenden Angebots an Vortragsreihen, Ringvorlesungen und Fachtagungen (wenn sie dem SWS-Umfang einer LV vergleichbar sind) ausgerichtet.					

ii) In Nummer 2.2.2.2 Angebot des Sprachenzentrums Germersheim (SZG) wird in Wahlpflichtmodul „Angebot des Sprachenzentrums Germersheim (SZG)“ in der Überschrift der Klammerzusatz „(SZG)“ gestrichen.

jj) Nach Nummer 2.2.2.3 wird folgende neue Nummer 2.2.2.4 eingefügt:

„Nr.2.2.2.4 Fachübersetzen:

Wahlpflichtmodul „Methodik des Fachübersetzens“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	2	WPfI	2		
b) Übung	Ü	3	WPfI	2		Klausur (90 Min.)
c) Seminar	S	3	WPfI	2		
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

”

- kk) Die bisherige Nummer 2.2.2.4 wird die Nummer 2.2.2.5“ und in Wahlpflichtmodul „Interkulturelle Kommunikation“ wird in der Überschrift hinter dem Wort „Kommunikation“ der Klammerzusatz „(MAT)“ eingefügt.
- ll) Die bisherigen Nummern 2.2.2.5 bis 2.2.2.7 werden die Nummern 2.2.2.6 bis 2.2.2.8.
- mm) Die bisherige Nummer 2.2.2.8 wird die Nummer 2.2.2.9 und erhält folgende Fassung:

„ Nr. 2.2.2.9 Politik und Zeitgeschichte

Wahlpflichtmodul „Politik und Zeitgeschichte (mit Vorlesung/Übung(en) und Hauptseminar)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung oder Übung zur Politik und Zeitgeschichte	V/ Ü	3	WPfI	2	3	
b) Übung zur Politik und Zeitgeschichte	Ü	3	WPfI	2	3	
c) Hauptseminar zur Politik und Zeitgeschichte	HS	4	WPfI	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Politik und Zeitgeschichte“ (mit Vorlesungen und Übungen) [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung oder Übung zur Politik und Zeitgeschichte	V/Ü	3	WPfl	2	3	
b) Vorlesung oder Übung zur Politik und Zeitgeschichte	V/Ü	3	WPfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder Essay
c) Übung zur Politik und Zeitgeschichte	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung zur Politik und Zeitgeschichte	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

- nn) Die bisherigen Nummern 2.2.2.9 bis 2.2.2.12 werden die Nummern 2.2.10. bis 2.2.2.13.
- oo) Die bisherige Nummer 2.2.2.13 wird die Nummer 2.2.2.14 und in Wahlpflichtmodul „Praktikum“ wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(MAT)“ angefügt.
- c) Die Inhaltsübersicht zu Nr. 2 Modulbeschreibung wird entsprechend den vorstehenden Änderungen aktualisiert.

Artikel 2

(1) Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation tritt unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 und 4 gelten nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits das 1. Fachsemester im Masterstudiengang Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgeschlossen haben.

Mainz, den 3. November 2014

Der Dekan
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim

Univ.-Prof. Dr. Michael S c h r e i b e r

**Erste Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung
im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen**

Vom 3. November 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim am 20. Januar 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21. Oktober 2014, Az.: 03/02/06/01-028, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 29. April 2013 (StAnz. S. 862) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters, sofern mindestens folgende der im Anhang („Modulplan“) genannten Pflichtmodule absolviert wurden: zwei der drei Pflichtmodule „Dolmetschwissenschaft“, „Kulturwissenschaft B-/C1-Sprache“, „Kulturwissenschaft C-/C2-Sprache“ sowie die drei Pflichtmodule „Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B“, „Simultandolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B“ und „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C-A“ im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen mit der Fächerkombination A-/B-/C-Sprache bzw. die drei Pflichtmodule „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C1-A“, „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C2-A“ und „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C3-A“ im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen mit der Fächerkombination A-/C1-/ C2-/C3-Sprache.“

2. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Masterabschlussprüfung zugelassen; § 11 Absatz 3 bleibt unberührt; diese Prüfung soll in der Regel im selben Semester nach dem Erbringen sämtlicher im Anhang genannten Studien- und Prüfungsleistungen und nach Beendigung des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 11 stattfinden.“

3. Im Anhang zu §§ 6, 7, 12-14: Module wird bei Nummer 2.2 Wahlpflichtmodul (gemäß § 4 Absatz 5) in Satz 3 der Klammersatz „(in Form von Simultandolmetschen)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 in den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben werden.

Mainz, den 3. November 2014

Der Dekan
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Michael S c h r e i b e r